

Zur Positionierung der Verhältnismäßigkeitsprüfung im strafrechtlichen Einziehungsverfahren

Zugleich ein Beitrag zur Kartografie prozessualer

Rechtsstaatlichkeit

Philipp Rhein – 10. Prozessrechtstagung – Bonn, 31.
August 2024

§ 73c StGB a.F.

(1) Der Verfall wird nicht angeordnet, soweit er für den Betroffenen eine **unbillige Härte** wäre. Die Anordnung kann unterbleiben, soweit der Wert des Erlangten zur Zeit der Anordnung in dem Vermögen des Betroffenen nicht mehr vorhanden ist oder wenn das Erlangte nur einen geringen Wert hat. [...]

§ 459g StPO

[...]

(2) Für die Vollstreckung der Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, gelten die §§ 459, 459a sowie 459c Absatz 1 und 2 entsprechend.


[...]

(5) In den Fällen des Absatzes 2 unterbleibt auf Anordnung des Gerichts die Vollstreckung, soweit sie **unverhältnismäßig** wäre. [...]

I. Einführung und Problemaufriss

„Der weitgehende Verzicht auf eine Prüfung der Entreichung des Einziehungsbetroffenen sowie auf eine etwaige Unbilligkeit der Einziehung im Erkenntnisverfahren wird durch die Nachholung der entsprechenden Prüfung im Vollstreckungsverfahren gemäß § 459g Abs. 5 StPO hinreichend kompensiert“

- BVerfGE 156, 354 = BeckRS 2021, 3384 Rn. 121

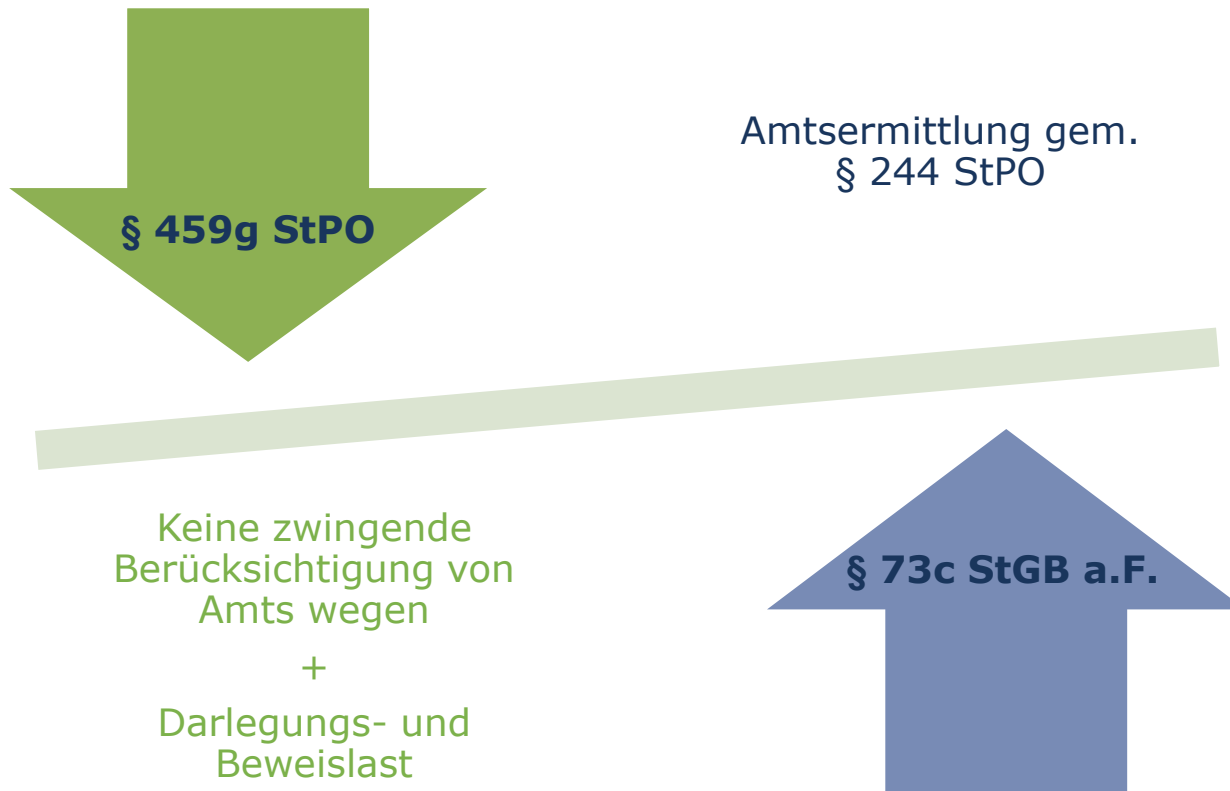


„Die Verlagerung der Härtefallklausel in das Vollstreckungsrecht führt daher nicht selten zu einer Verzögerung des Rechtsschutzes gegen unverhältnismäßige Maßnahmen.“

- Hiéramente/Schwerdtfeger, BB 2024, 1171 (1172)

II. Verschiebung der Verhältnismäßigkeitsprüfung – eine reformatio in peius?

II.1. Berücksichtigung der die Verhältnismäßigkeit betreffenden Tatsachen



II.2. Inhaltliche Verschiebung der Verhältnismäßigkeitsprüfung durch Framing Effekte?

Kritik: Gerichte berücksichtigen Folgen aufgrund der Höhe der Einziehungssumme nicht

„allein die mit der Wertersatzeinziehung typischerweise einhergehende Belastung des Schuldners [...] nicht zu einem dauerhaften Absehen von der Vollstreckung führen kann“

- OLG Hamburg NZWiSt 2023, 148 Rn. 24

„Die weitere Vollstreckung der [...] Einziehung von Wertersatz der Verfallsanordnung wäre auch nach allgemeinen Grundsätzen unverhältnismäßig. Die Tilgung der Restschuld von gegenwärtig 727.704,84 EUR ist unüberbrückbar hoch und würde den Verurteilten bis an sein Lebensende an den Pfändungsfreibetrag fesseln.“

- OLG Brandenburg NZI 2022, 954 (957)

Gesetzgeber: Belastungen der Betroffenen weitgehend bereits durch die Pfändungsschutzvorschriften Rechnung getragen (BT-Drs. 19/ 27654, S. 111 f.)

II.3. Höhere Prozesskosten durch Verlagerung der Verhältnismäßigkeitsprüfung

Beispielsfall:

Der schwer intelligenzgeminderte A. wird anklagegemäß durch das Amtsgericht wegen Diebstahls zu 100 Tagessätzen verurteilt, wobei gegen ihn die Einziehung von 5.000 € angeordnet wird. Infolge einer schweren Krankheit ist er des Betrages jedoch verlustig geworden.

II.3. Höhere Prozesskosten durch Verlagerung der Verhältnismäßigkeitsprüfung

	Kosten z.Zpt. § 73c StGB a.F.	Kosten z.Zpt. § 459g Abs. 5 StPO
Hauptverfahren	<p>155,00 € 176,00 € 145,00 € Terminsgebühr Wertgebühr Einziehung</p> <hr/> <p>> 500 €</p>	<p>Nr. 3110 KV GKG Nr. 4100 VV RVG Nr. 4106 VV RVG Nr. 4108 ff. VV RVG Nr. 4142 VV RVG</p>
Vollstreckungs- verfahren	-	<ul style="list-style-type: none"> Keine Gerichtsgebühren 220,00 € (Nr. 4301 VV RVG)
Δ = 220,00 €		

III. Ausblick: Weiterführende Gedanken zur Kartografie prozessualer Rechtsstaatlichkeit

**(Prozessrechtsvergleichende)
Diskussion**



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

www.neuwerk.legal